

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Die Landeshauptstadt München erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
 - a. Einsätze,
 - b. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) und
 - c. das Ausrücken nach vorsätzlicher und grob fahrlässiger Falschalarmierung und nach Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungsersatz erhoben, es sei denn, sie wurde durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.

- (2) Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen im Aufwendungsersatzverzeichnis gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten bzw. den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
- (3) Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§ 2 Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Landeshauptstadt München erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zu freiwilligen Leistungen und Arbeiten, die nicht zu den Pflichtleistungen gehören (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).
- (2) Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung und setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten bzw. den sonstigen Kosten zusammen. Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Kosten festgelegten Sätze erhoben.
- (3) Für die Leistungen der Feuerwehr im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen werden Jahresgebühren und einmalige Anschlussgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen im Kostenverzeichnis gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§ 3 Materialverbrauch und Leistungen Dritter

- (1) Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (2) Werden der Landeshauptstadt München von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG, sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kosten- und Aufwendungsersatzes

- (1) Der Aufwendungsersatzanspruch nach § 1 i. V.m. § 3 Abs. 1 bis 3 entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten nach § 2 i.V.m § 3 Abs. 1 bis 3 entstehen mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr.
- (3) ¹ Für die Gebühren nach § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der willentlichen Inanspruchnahme oder Beauftragung der Feuerwehr. Im Übrigen entstehen die fortlaufenden Jahresgebühren zu Beginn eines Kalenderjahres am 1. Januar.² Entsteht oder endet die Gebührenschuld für die Jahresgebühr während eines Kalenderjahres, so betragen die Gebühren für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahreskosten. Endet die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr vor Ablauf des Zeitraums für den Gebühren festgesetzt wurden, so wird die entrichtete Gebühr auf Antrag anteilig für jeden vollen Monat zurückerstattet.
- (4) Die entstandenen Gebühren sowie der Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des erlassenen Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Schuldner*innen

- (1) Die Schuldner*innen des Aufwendungsersatzes bei Pflichtleistungen bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Schuldner*in des Kostenersatzes bei freiwilligen Leistungen ist, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen oder beauftragt hat.
- (3) Mehrere Schuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten und Aufwendungsersatzes, die Art. 10 ff. KAG.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung) vom 20.10.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2014 (MüABl. S. 795), sowie die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 20.10.2014, zuletzt geändert durch Satzung am 30.10.2014 (MüABl. S. 799), außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen der Feuerwehr München

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten sowie den sonstigen Kosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für das Fahrzeug	
Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	0,34 Euro
Drehleiter	5,17 Euro
Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	0,38 Euro
Einsatzleitwagen Analytische Task Force	0,43 Euro
Einsatzleitwagen1 EFD Einsatzführungsdienst	0,94 Euro
Einsatzleitwagen1 Flugh.	3,13 Euro
Einsatzleitwagen Zugführer*in	0,55 Euro
Rettungswagen-Großraum	3,03 Euro
Gerätewagen Analytische Taskforce	1,05 Euro
Gerätewagen Dekon-Personen	0,70 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	4,04 Euro
Gerätewagen Großlüfter	0,87 Euro
Gerätewagen Hochwasser	1,33 Euro
Gerätewagen Höhenrettung	0,29 Euro
Gerätewagen HS-Taucher*innen	0,64 Euro
Gerätewagen IuK	1,75 Euro
Gerätewagen Kranwagen	1,04 Euro
Gerätewagen Küche	2,96 Euro
Gerätewagen Strahlensch.	0,56 Euro
Gerätewagen WNF	0,62 Euro
Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	5,22 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	1,32 Euro
Hubrettungsbühne	3,90 Euro
Kleinalarmfahrzeug MOBELA	0,30 Euro
Kleinalarmfahrzeug	2,14 Euro
Kranwagen (KW 50)	6,22 Euro
Kranwagen (KW 70)	8,21 Euro
Löschgruppenfahrzeug	2,20 Euro
Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	1,36 Euro
LKW Versorgung FF	0,41 Euro
Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	0,61 Euro
Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	1,10 Euro
Rettungswagen	0,80 Euro
Infektionsrettungswagen	3,38 Euro
Rüstwagen	3,15 Euro
Sonderlöschfahrzeug	12,57 Euro
Sattelzugmaschine	1,70 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25	1,48 Euro
Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	3,85 Euro

Wechselladerfahrzeug ARK	2,07 Euro
Wechselladerfahrzeug ARK Kran	3,56 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die bestimmten Fahrzeugen zugeordnet sind, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	
Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	40,51 Euro
Drehleiter	73,64 Euro
Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	33,16 Euro
Einsatzleitwagen Analytische Task Force	16,19 Euro
Einsatzleitwagen1 EFD	22,41 Euro
Einsatzleitwagen1 Flugh.	89,62 Euro
Einsatzleitwagen Zugführer*in	8,87 Euro
Rettungswagen-Großraum	300,32 Euro
Gerätewagen Analytische Taskforce	148,71 Euro
Gerätewagen Dekon-Personen	8,57 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	300,75 Euro
Gerätewagen Großlüfter	65,70 Euro
Gerätewagen Hochwasser	103,16 Euro
Gerätewagen Höhenrettung	7,75 Euro
Gerätewagen HS-Taucher*innen	62,43 Euro
Gerätewagen IuK	43,53 Euro
Gerätewagen Kranwagen	39,15 Euro
Gerätewagen Küche	300,22 Euro
Gerätewagen Strahlensch.	103,41 Euro
Gerätewagen WNF	63,57 Euro
Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	100,43 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	30,15 Euro
Hubrettungsbühne	238,76 Euro
Kleinalarmfahrzeug MOBELA	3,74 Euro
Kleinalarmfahrzeug	29,42 Euro
Kranwagen (KW 50)	178,43 Euro
Kranwagen (KW 70)	100,80 Euro
Löschgruppenfahrzeug	165,68 Euro
Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	29,01 Euro
LKW Versorgung FF	34,36 Euro
Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	300,37 Euro
Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	129,72 Euro
Rettungswagen	7,16 Euro
Infektionsrettungswagen	300,41 Euro
Rüstwagen	125,18 Euro
Sonderlöschfahrzeug	300,63 Euro
Sattelzugmaschine	221,68 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25	78,92 Euro
Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	263,89 Euro
Wechselladerfahrzeug ARK	224,08 Euro

Wechseladerfahrzeug ARK Kran	300,53 Euro
------------------------------	-------------

Die Ausrückestundenkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten abgerechnet.

3. Geräteeinsatzkosten

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Gerätesätze vor, beträgt der Stundensatz für den

Lichtmastanhänger	300,00 Euro
-------------------	-------------

Die Geräteeinsatzkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Wache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in die Wache anzusetzen.

4.1. Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz von hauptamtlich Bediensteten werden folgende Stundensätze berechnet:

Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	46,80 Euro
Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	54,00 Euro
Qualifizierungsebene 3	58,20 Euro
Qualifizierungsebene 4	76,80 Euro

4.2. Ehrenamtliche*r Feuerwehrdienstleistende*r

Bei der Verrechnung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Ziffer 4.1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

4.3. Taucheinsätze

Beim Einsatz von Taucher*innen bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammer) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen, insbesondere aus der BayZuIV, in Ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

4.4. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für eingesetztes Personal in der

Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	18,00 Euro
Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	23,40 Euro

Qualifizierungsebene 3	28,80 Euro
Qualifizierungsebene 4	34,20 Euro

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Einsatz (Minutentakt).
Für die Anfahrt und die Rückfahrt werden insgesamt pauschal eineinhalb Stunden berechnet.

Für kurzfristige Änderungen des Dienstbeginns der Sicherheitswache (Mitteilung innerhalb von 24 Stunden vor geplanten Veranstaltungsbeginn), die durch Veranstalter*innen veranlasst sind, wird zusätzlich ein

Verwaltungsaufwand in Höhe von	150,00 Euro
--------------------------------	-------------

berechnet.

Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) angemeldet und haben dies die Veranstalter*innen zu verantworten, wird zusätzlich ein

Verwaltungsaufwand in Höhe von	150,00 Euro
--------------------------------	-------------

berechnet.

Wird eine Brandsicherheitswache innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn angemeldet, werden Transportfahrzeuge, sowie die Personalkosten für die*der Fahrer*in des Fahrzeugs, die zusätzlich eingesetzt werden müssen, verrechnet.

Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt, so wird für eingesetztes Personal je eine Arbeitsstunde mit dem regulären Stundensatz zzgl. der Pauschale für die An- und Rückfahrt berechnet.

Anlage 2 zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München

Kostenverzeichnis der Pauschalsätze für freiwillige Leistungen der Feuerwehr München

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sach- und Personalkosten sowie den sonstigen Kosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für das Fahrzeug	
Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	0,34 Euro
Drehleiter	5,59 Euro
Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	0,39 Euro
Einsatzleitwagen Analytische Task Force	0,43 Euro
Einsatzleitwagen1 EFD Einsatzführungsdienst	1,01 Euro
Einsatzleitwagen1 Flugh.	3,43 Euro
Einsatzleitwagen Zugführer*in	0,57 Euro
Rettungswagen-Großraum	3,35 Euro
Gerätewagen Analytische Taskforce	1,08 Euro
Gerätewagen Dekon-Personen	0,71 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	5,01 Euro
Gerätewagen Großlüfter	0,88 Euro
Gerätewagen Hochwasser	1,36 Euro
Gerätewagen Höhenrettung	0,29 Euro
Gerätewagen HS-Taucher*innen	0,68 Euro
Gerätewagen IuK	1,90 Euro
Gerätewagen Kranwagen	1,05 Euro
Gerätewagen Küche	13,13 Euro
Gerätewagen Strahlensch.	0,57 Euro
Gerätewagen WNF	0,63 Euro
Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	5,70 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	1,36 Euro
Hubrettungsbühne	4,03 Euro
Kleinalarmfahrzeug MOBELA	0,30 Euro
Kleinalarmfahrzeug	2,35 Euro
Kranwagen (KW 50)	6,41 Euro
Kranwagen (KW 70)	8,77 Euro
Löschgruppenfahrzeug	2,32 Euro
Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	1,40 Euro
LKW Versorgung FF	0,41 Euro
Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	0,95 Euro
Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	1,19 Euro
Rettungswagen	0,84 Euro
Infektionsrettungswagen	6,38 Euro
Rüstwagen	3,38 Euro
Sonderlöschfahrzeug	22,05 Euro
Sattelzugmaschine	1,80 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25	1,53 Euro
Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	4,14 Euro

Wechselladerfahrzeug ARK	2,17 Euro
Wechselladerfahrzeug ARK Kran	10,09 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die bestimmten Fahrzeugen zugeordnet sind, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	
Erkundungswagen (3+1) (CBRN)	45,01 Euro
Drehleiter	81,83 Euro
Einsatzleitwagen Organisatorische*r Leiter*in Rettungsdienst/ Einsatzleiter*in Rettungsdienst	36,84 Euro
Einsatzleitwagen Analytische Task Force	17,99 Euro
Einsatzleitwagen1 EFD Einsatzführungsdienst	24,90 Euro
Einsatzleitwagen1 Flugh.	99,55 Euro
Einsatzleitwagen Zugführer*in	9,86 Euro
Rettungswagen-Großraum	300,32 Euro
Gerätewagen Analytische Taskforce	165,24 Euro
Gerätewagen Dekon-Personen	9,52 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	300,75 Euro
Gerätewagen Großlüfter	73,00 Euro
Gerätewagen Hochwasser	114,62 Euro
Gerätewagen Höhenrettung	8,61 Euro
Gerätewagen HS-Taucher*innen	69,37 Euro
Gerätewagen IuK	48,36 Euro
Gerätewagen Kranwagen	43,50 Euro
Gerätewagen Küche	300,22 Euro
Gerätewagen Strahlensch.	114,90 Euro
Gerätewagen WNF	70,63 Euro
Gerätewagen-Atenschutz-Logistik	111,59 Euro
Hilfeleistungslöschfahrzeug	33,50 Euro
Hubrettungsbühne	265,29 Euro
Kleinalarmfahrzeug MOBELA	4,16 Euro
Kleinalarmfahrzeug	32,69 Euro
Kranwagen (KW 50)	198,25 Euro
Kranwagen (KW 70)	112,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug	184,09 Euro
Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	32,24 Euro
LKW Versorgung FF	38,18 Euro
Mannschaftstransportwagen (4+1) MOBELA Dekon Ass	300,37 Euro
Mannschaftstransportwagen (8+1) MOBELA FF	144,14 Euro
Rettungswagen	7,96 Euro
Infektionsrettungswagen	300,41 Euro
Rüstwagen	139,09 Euro
Sonderlöschfahrzeug	300,41 Euro
Sattelzugmaschine	246,31 Euro
Tanklöschfahrzeug 16/25	87,69 Euro
Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	293,22 Euro
Wechselladerfahrzeug ARK	248,98 Euro

Wechselladerfahrzeug ARK Kran	300,53 Euro
-------------------------------	-------------

Die Ausrückestundenkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten abgerechnet.

3. Geräteeinsatzkosten

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine gesonderte Verrechnung der Gerätesätze vor, beträgt der Stundensatz für den

Lichtmastanhänger	300,00 Euro
-------------------	-------------

Die Geräteeinsatzkosten werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Wache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in die Wache anzusetzen.

4.1. Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz der hauptamtlich Bediensteten werden folgende Stundensätze berechnet:

Qualifizierungsebene 2 (Mannschaftsdienstgrade)	52,20 Euro
Qualifizierungsebene 2 (Gruppenführer*innendienstgrade)	60,00 Euro
Qualifizierungsebene 3	64,80 Euro
Qualifizierungsebene 4	85,20 Euro

4.2. Ehrenamtliche*r Feuerwehrdienstleistende*r

Bei der Verrechnung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Ziffer 4.1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

4.3. Taucheinsatz

Beim Einsatz von Taucher*innen bzw. bei Arbeiten unter Pressluft (Druckkammer) werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze erhoben, die sich aus den besoldungsrechtlichen Regelungen für Erschwerniszulagen, insbesondere aus der BayZuIV, in Ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

5. Brandmeldeanlagen

5.1. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme der Alarmübertragungseinrichtung und der Bereitstellung eines Übertragungsweges mit DSL-Anschluss betragen 455,00 Euro. Die jährlichen Kosten für die fortlaufende Benutzung der Alarmübertragungseinrichtung und des Übertragungsweges betragen 1.411,00 Euro.

5.2. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme der Alarmübertragungseinrichtung und der Bereitstellung eines Übertragungsweges mit LTE-Anschluss betragen 460,00 Euro. Die jährlichen Kosten für die fortlaufende

Benutzung der Alarmübertragungseinrichtung und des Übertragungsweges betragen 966,00 Euro.

- 5.3. Die einmaligen Kosten für die Einrichtung und die Inbetriebsetzung des Feuerwehrschlüsseldepots betragen 445,00 Euro.
- 5.4. Für Nachholtermine sowie sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangseinrichtung von der Feuerwehr München erbracht werden und die nicht mit den Pauschalsätzen aus den Ziffern 5.1 bis 5.3 abgegolten sind, wird ein Stundensatz von 72,60 Euro verrechnet. Sach- und Materialkosten werden gemäß der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München erhoben.

6. Druckkammer

6.1. Probeschleusung

Für die Probeschleusung einer Gruppe werden 200 Euro berechnet. Eine Gruppe besteht aus bis zu vier Personen. Für jede weitere Person bis zu einer maximalen Gruppengröße von sechs Personen werden 50 Euro für jede weitere Person berechnet. Ein ärztliches Tauglichkeitsattest ist vor Beginn der Probeschleusung vorzulegen.

6.2. Medizinische Schleusungen

Für planbare medizinische Schleusungen und für Notfallschleusungen werden folgende Kosten für die Nutzung der Druckkammer berechnet:

Schleusung mit 110 Minuten Dauer	1.500,- Euro
Schleusung mit 155 Minuten Dauer	1.700,- Euro
Schleusung mit 175 Minuten Dauer	1.900,- Euro

7. Beratungsleistungen

Für Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes werden je Stunde verrechnet im Bereich

Planung		116,17 Euro
Veranstaltung		116,44 Euro
Feuerbeschau		90,56 Euro
Einsatzplan		90,56 Euro
Blitzschutz	Auftragswert bis zu 6.000 Euro	83,96 Euro
	Auftragswert über 6.000 Euro	Abrechnung in entsprechender Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung

Für Beratungsleistungen und Arbeiten zur Inbetriebnahme von digitalen Objektfunkanlagen werden je Stunde 82,55 Euro verrechnet.

Der tatsächliche Zeitaufwand wird im Minutentakt abgerechnet. Dieser umfasst auch Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken sowie für die An- und Abfahrt bei Ortsterminen anfallen.

Werden Ortstermine mit einem Dienstfahrzeug angefahren, so können pauschal 5,17 Euro berechnet werden.

Der Mindestzeitaufwand für die	15 Minuten
--------------------------------	------------

Beratungsleistungen betragt	
------------------------------	--